

## **ZE-Obergutachten/Prothetik-Einigungsausschuss (PEA)**

Für den Fall, dass die Verfahrensbeteiligten (Zahnarzt und/oder Krankenkasse) die fachliche Stellungnahme des Gutachters nicht anerkennen, kann gegen das Planungsgutachten Einspruch erhoben werden. Je nach Krankenkassenart wird ein Obergutachten oder ein Verfahren vor dem Prothetik-Einigungsausschuss (PEA) eingeleitet.

Ersatzkassen → Obergutachterverfahren

Primärkassen → Prothetik-Einigungsausschuss (PEA)

### **1. An wen ist der Einspruch zu richten und welche Frist ist zu beachten?**

**Innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Planungsgutachtens** richten Sie bitte Ihren Einspruch direkt an die

**KZV Bremen  
Abteilung Gutachterwesen  
Universitätsallee 25  
28359 Bremen**

Mit Ablauf der o.g. Frist ist das Gutachten bindend und ein Einspruch nicht mehr möglich. Dieser Fall kann auch dann eintreten, wenn der Einspruch versehentlich an die Krankenkasse und nicht rechtzeitig an die KZV Bremen versandt wird. Das Datum des Eingangsstempels bei der KZV ist dabei maßgeblich.

Der Patient ist kein Verfahrensbeteiligter und kann selbst keinen Einspruch bei der KZV Bremen einlegen.

### **2. Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Einspruch**

Aus Ihrem Schreiben muss hervorgehen,

- dass es sich um einen Einspruch gegen das Planungsgutachten handelt,
- ob ein Obergutachten oder ein Verfahren vor dem PEA eingeleitet werden soll,
- um welchen Patienten es sich handelt (Name und Geburtsdatum),
- welchen Aspekt Sie im Planungsgutachten rügen (ausführliche fachliche Begründung),
- persönliche Unterschrift des Vertragszahnarztes.

Dem Einspruch sind beizufügen:

- HKP mit der Behandlungsplanung, so wie die Planung dem Gutachter vorgelegen hat,
- Planungsgutachten.

### **3. Kosten des Obergutachtens bzw. des PEA-Verfahrens**

Die Kosten des Obergutachtens bzw. der Stellungnahme des PEA zur Behandlungsplanung trägt die Krankenkasse, es sei denn, der Einspruch des Vertragszahnarztes gegen die Stellungnahme des Gutachters bleibt erfolglos. In diesem Fall hat der Vertragszahnarzt die Kosten des Obergutachtens bzw. des PEA-Verfahrens vollständig oder bei teilweise erfolgreichem Einspruch anteilig zu tragen. Die anteiligen Verfahrenskosten werden pauschal mit 50% festgesetzt.

Die Kosten für ein Obergutachten /PEA-Verfahren liegen zwischen ca. 200,00 -275,00 Euro.